# Hygienekonzept für den Handballbetrieb im TSV Neustadt a. Rbge. von 1862 e.V.

#### 24. März 2022

Die folgenden Ausführungen informieren umfassend über sämtliche Maßnahmen und Vorkehrungen, die für den Sportbetrieb und für sämtliche Veranstaltung unter der Leitung der Abteilung Handball des TSV Neustadt am Rübenberge von 1862 e.V. mit sofortiger Wirkung geltend sind. Besagte sind in Konsistenz mit der aktuellen "Niedersächsische Coronaverordnung" vom 23. Februar 2022 mit den Verordnungen vom 18. März 2022. Es wird sich vorbehalten, zur Erhöhung der Sicherheit zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

### I. Allgemeine Informationen

- Für die Teilnahme an jeglichen Veranstaltungen unter der Verantwortung des TSV Neustadt von 1862 e.V. ist die Zustimmung und Einhaltung aller aufgeführten Maßnahmen verpflichtend. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.
- Alle Informationen liegen allen Übungsleitern und aktiven Spielern der Handballsparte des TSV Neustadt vor. An allen Spieltagen ist das Hygienekonzept an der Spielstätte für Zuschauer und sonstige Teilnehmer einsehbar.
- Der Hygienebeauftragte und Ansprechpartner ist der aktuelle stellvertretende Abteilungsleiter Leon Koch.

### II. Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsanweisungen

- Der Zutritt der Sportstätte ist nur mit einem 3G-Nachweis zulässig und darf erst nach Kontrolle durch eine für Hygienekontrolle und -maßnahmen beauftragte Person erfolgen (vergl. Abschnitt V).
- Liegen mögliche Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vor, ist die Teilnahme an jeglichen Sportveranstaltungen untersagt. U.a. informiert das Robert-Koch-Institut über häufige Indikationen. Mit dem Versuch des Betretens einer

Sportstätte des TSV Neustadt bestätigt die jeweilige Person, dass ihre derzeitige körperliche Verfassung eine SARS-CoV-2-Infektion entschieden nicht indiziert.

- Es wird ausdrücklich an die Einhaltung der üblichen Husten-und Niesetikette, gründliche Körperhygiene sowie an generelle Rücksichtnahme appelliert.
- Die Hände sind zuhause, vor sowie nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen. Desinfektionsmittel wird am Veranstaltungsort ausgestellt.
- Die Sportstätte ist regelmäßig zu lüften. Dies umfasst entsprechende Zeiten vor und nach der Sporteinheit sowie nach Möglichkeit geeignete weitere Zeiträume (z.B. Halbzeiten o.Ä.).
- Es gilt Maskenpflicht in allen Gebäuden des TSV Neustadt. Während des Trainings- oder Spielbetriebs sowie zum Bekleidungswechsel und der Körperhygiene unmittelbar vor und nach der Veranstaltung sind aktive Sportler, Trainer und sonstige aktiv am Spiel beteiligte Personen (i.d.R. Schiedsrichter, Kampfgericht, Mannschaftsoffizielle) von der Maskenpflicht ausgenommen. Auch Zuschauer sind von der Maskenpflicht ausgenommen, sofern sie sich auf einem Sitzplatz aufhalten.
  - Es gilt: Für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Maske vom Schutzniveau FFP2, KN95 oder eines ähnlichem Schutzniveaus vorgeschrieben. Für Personen, die das 6. jedoch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, genügt das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Die Umkleiden und Duschen sind geöffnet, es wird jedoch an alle Sportler appeliert, Bekleidungswechsel und Körperhygiene zuhause durchzuführen.

### III. Ablauf im Trainingsbetrieb

- Zu jeder Zeit muss eine beauftragte Person anwesend sein, die für die Durchsetzung der Hygienevorgaben verantwortlich ist. Sofern nicht explizit übertragen, trägt die Verantwortung der Mannschaftsverantwortliche. Diese beauftragte Person prüft den Nachweis jedes Teilnehmers vor Betreten der Sporttätte. Beim Zugang zur Halle sind die Hände zu desinfizieren. Der Mannschaftsverantwortliche trägt die Verantwortung dieses zu stellen.
- Es ist darauf zu achten, dass der Kontakt mit anderen Sportgruppen in der Halle und insbesondere in den Umkleiden vermieden wird. Es wird an entsprechende Absprache appelliert. Die Durchgangskabine ist als solche gekennzeichnet und wird ausschließlich als Durchgang verwendet.

### IV. Ablauf und Kontaktnachverfolgung im Spielbetrieb

- Bei jedem Spiel muss mindestens eine beauftragte Person vor Ort sein, die u.A. für die Kontrolle der Hygienevorgaben zuständig ist und als Ansprechpartner diesbezüglicher Fragen dient.
- Besteht der Bedarf, vor Ort Selbsttests unter Aufsicht durchzuführen, müssen zertifizierte Tests zur Eigenanwendung selbst mitgeführt werden. Wir bitten darum, den Mannschaftsverantwortlichen oder den Hygienebeauftragten kurz hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Vor Betreten der Spielstätte durch die Mannschaften muss der beauftragten Person eine Anwesenheitsliste aller Beteiligten der Mannschaft in Papierform (Angaben: Datum, Ort, Anschrift, Telefonnummer, verantwortliche Person) zur Nachverfolgung von Infektionsketten vorliegen. Die Verantwortung für die Aushändigung und für die Vollständigkeit und Korrektheit der angegebenen Daten trägt der jeweilige Mannschaftsverantwortliche. Das Betreten der Halle erfolgt mit der Kontrolle des 3G-Nachweises durch die beauftragte Person. Vor dem weiteren Eintreten sind die Hände zu desinfizieren. Der Mannschaftsverantwortliche der Heimmannschaft trägt die Verantwortung, dieses zu stellen.
- Die Durchgangskabine ist als solche gekennzeichnet und wird ausschließlich als Durchgang verwendet. Die beauftragte Person ordnet jeder Mannschaft eine eigene Kabine zu. Jede Mannschaft nutzt nur ihre zugeordnete Kabine.
- Zuschauer sind zugelassen. Das Betreten der Halle erfolgt mit der Kontrolle des 3G-Nachweises durch die beauftragte Person. Vor dem weiteren Eintreten sind die Hände zu desinfizieren. Zuschauern ist lediglich der Zugang zum Tribünenbereich gestattet.

### V. Definition der 3G-Regelung

Für die Teilnahme am Sportbetrieb muss jede Person das 3G-Attribut besitzen oder von der 3G-Regelung ausgenmmen sein. Eine Person besitzt das 3G-Attribut im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wenn sie geimpft, genesen oder getestet ist. Diesbezüglich gelten die folgenden Definitionen:

#### i. geimpft

Eine Person gilt als *geimpft* im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wenn sie die vollständige Schutzimpfung vorlegen kann. Dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung 14 Tage vergangen sind. Eine Impfung mit Johnson & Johnson ist ausdrücklich nicht mehr hinreichend, sodass auch in diesem Fall das Attribut erst mit dem 15. Tag nach der Zweitimpfung erlangt wird. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

#### ii. genesen

Eine Person gilt als *genesen* im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wenn sie einen Genesenen-Nachweis vorlegen kann. Dies ist ein positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 3 Monate (90 Tage) zurückliegt.

#### iii. getestet

Eine Person gilt als *getestet*, wenn sie ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests innerhalb der letzten 48h oder ein negatives Testergebnis eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest) innerhalb der letzten 24h vorweisen kann. Derartige Testergebnisse müssen durch eine dafür anerkannte Institution (Arzt, Testzentrum, etc.) ausgestellt worden sein.

Eine Person gilt im Verantwortungsbereich des TSV Neustadt auch als *getestet*, wenn sie einen Schnelltest mit negativem Ergebnis unter Aufsicht einer hierfür durch den TSV Neustadt befugten Person durchgeführt und besagte Person das Resultat bestätigt hat.

Ausdrücklich nicht hinreichend ist ein mitgeführter negativer Schnelltest oder sonstige Testnachweise, die auf Vertrauen basieren.

#### iv. von der 3G-Regelung ausgenommen

Eine Person gilt als von der 3G-Regelung ausgenommen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## VI. Signatur

Die Verantwortung für das Hygienekonzept obliegt dem Abteilungsvorstand.

 $\underline{Neustadt,\,24.03.20}22$ 

Unterschrift des stellv. Abteilungsleiters Leon Koch